

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
www.bd.so.ch

Ralph Kaiser

Stv. Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 11

26. Oktober 2020

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Brief vom 5. Oktober 2020 stellt die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten dem Bau- und Justizdepartement das Planungsausgleichsreglement (PAR) der Gemeinde zu, welchem die Gemeindeversammlung am 16. September 2020 zugestimmt hat und ersucht um Genehmigung des Reglements.
3. Eine (freiwillige) Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement fand nicht statt.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Der Vollständigkeit halber folgende Bemerkungen: Die Wiedergabe des übergeordneten (hier kantonalen) Erlasses scheint entbehrlich; dessen Bestimmungen gelten ohnehin. Durch die Wiedergabe besteht die «Gefahr», dass bei einer Änderung des kantonalen Erlasses, Widersprüche zum kommunalen Erlass bestehen. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Verwendung gemäss § 4 Abs. 2 Bst. g PAR im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung ist. Die Bestimmung gemäss § 7 Abs. 7 PAR ist bei einer etappierten Überbauung eines Grundstücks

nachvollziehbar, steht aber im Widerspruch zu § 10 PAG (bei einer integralen Baubewilligung), worauf an dieser Stelle hingewiesen werden soll.

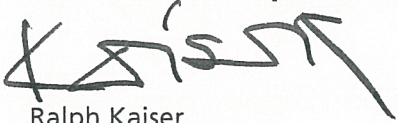
4. Das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
5. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

v e r f ü g t :

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom 16. September 2020 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Ralph Kaiser
Leiter Rechtsdienst a.i.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, cn, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten, mit Reglement
(Einschreiben)